

Zusatzbedingungen (ZB)

MAXICA I, II, III

Ergänzungsversicherung

Hinweis:

- Der Verzicht auf die gleichzeitige Nennung der weiblichen und männlichen Schreibweise erfolgt aus Gründen der Lesbarkeit.

I Anwendungsbereich

1. Zweck

Die Ergänzungsversicherung MAXICA übernimmt Kosten für Nichtpflichtmedikamente, nichtärztliche Psychotherapie, Sehhilfen, Spezialbehandlungen, Alternativmedizin, Gesundheitsvorsorge, zahnärztliche Behandlungen, Hilfsmittel und Notfalltransporte.

2. Versicherungsumfang

Der Umfang dieser Versicherung richtet sich ausschliesslich nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen der Ergänzungsversicherungen, diesen Zusatzbedingungen und der Police.

II Leistungen

3. Nichtpflichtmedikamente

Ärztlich verordnete, in der Schweiz registrierte, nicht kassenpflichtige Medikamente werden von der Visana Versicherungen AG zu 90 % der in Rechnung gestellten Kosten übernommen, sofern die Präparate nicht in der Negativliste aufgeführt sind. Die Leistungen betragen pro Kalenderjahr:

	höchstens:
MAXICA I	CHF 2'000.–
MAXICA II	CHF 3'000.–
MAXICA III	CHF 4'000.–

4. Nichtärztliche Psychotherapie

- An ärztlich verordnete, krankheitsbedingte, von Psychologen durchgeführte Psychotherapien übernimmt die Visana Versicherungen AG 75% der in Rechnung gestellten Kosten. Der Stundenansatz beträgt:

	höchstens:
MAXICA I	CHF 30.–
MAXICA II	CHF 60.–
MAXICA III	CHF 90.–

- Die Leistungsdauer beträgt höchstens 70 Stunden innerhalb von 3 Kalenderjahren.

5. Sehhilfen

- An die Kosten notwendiger Sehhilfen zur Verbesserung des Sehvermögens (Brillengläser, Kontaktlinsen) übernimmt die Visana Versicherungen AG 90% der in Rechnung gestellten Kosten. Die Entschädigung innerhalb eines Kalenderjahres beträgt:

	höchstens:
MAXICA I	CHF 50.–
MAXICA II	CHF 100.–
MAXICA III	CHF 200.–

- Für Sonnen- und Schutzbrillen werden keine Leistungen bezahlt.

6. Spezialbehandlungen

- Für ärztlich verordnete, spezielle Therapieformen wie Sprachheilbehandlungen, Atemtherapie, Lymphdrainage und nicht kassenpflichtige Operationen übernimmt die Visana Versicherungen AG 75% der in Rechnung gestellten Kosten.
- Der Anspruch für sämtliche Leistungen an Spezialbehandlungen beträgt pro Kalenderjahr:

	höchstens:
MAXICA I	CHF 1'000.–
MAXICA II	CHF 2'000.–
MAXICA III	CHF 3'000.–

7. Alternativmedizin

- Die Visana Versicherungen AG bezahlt 90% der in Rechnung gestellten Kosten für wissenschaftlich nicht anerkannte ambulante Heilwendungen bei Medizinalpersonen, bei kantonally zugelassenen Naturheilpraktikern und bei A-Mitgliedern der Naturärztevereinigung der Schweiz (NVS).
- Eingeschlossen sind auch die im Zusammenhang mit der Behandlung abgegebenen bzw. verordneten Naturheilmittel.

tel, mit Ausnahme der in der Negativliste aufgeführten Präparate.

3. Der Anspruch für sämtliche ambulanten Leistungen an Alternativmedizin beträgt pro Kalenderjahr:

	höchstens:
MAXICA I	CHF 2'000.–
MAXICA II	CHF 2'500.–
MAXICA III	CHF 3'000.–

4. Die Leistungen für Alternativmedizin werden ab dem 4. Versicherungsmonat gewährt.

8. Gesundheitsvorsorge

1. Für die von einem Arzt durchgeführten Impfungen und vorbeugenden Untersuchungen übernimmt die Visana Versicherungen AG 75% der in Rechnung gestellten Kosten.
2. Der Anspruch für sämtliche Leistungen beträgt pro Kalenderjahr:

	höchstens:
MAXICA I	CHF 100.–
MAXICA II	CHF 200.–
MAXICA III	CHF 300.–

3. Keine Leistungen werden erbracht für Kosten im Zusammenhang mit beruflich und von Ämtern angeordneten präventiven Massnahmen.

9. Zahnärztliche Behandlungen

1. An alle von einem Zahnarzt in Rechnung gestellten Kosten für zahnärztliche Behandlungen übernimmt die Visana Versicherungen AG folgende Beiträge:

MAXICA I	30% des Rechnungsbetrages, höchstens CHF 5'000.– pro Kalenderjahr.
MAXICA II	40% des Rechnungsbetrages, höchstens CHF 7'500.– pro Kalenderjahr.
MAXICA III	50% des Rechnungsbetrages, höchstens CHF 10'000.– pro Kalenderjahr.

2. Für Zahnbehandlung beginnt die Bezugsberechtigung ab dem 13. Versicherungsmonat.
3. Für Zahnstellungskorrekturen und Kieferchirurgie beginnt die Bezugsberechtigung ab dem 25. Versicherungsmonat.
4. Originalrechnungen für zahnärztliche Behandlungen müssen spätestens 1 Jahr nach Rechnungsstellung der Visana Versicherungen AG eingereicht werden, sonst verfällt der Anspruch. Aus der Rechnung muss die Dauer der zahnärztlichen Behandlung ersichtlich sein.

10. Hilfsmittel

1. Die Visana Versicherungen AG bezahlt für ärztlich verordnete Hilfsmittel (ausgenommen Zahnprothesen und Sehhilfen), die den Gebrauch eingeschränkter Körperfunktio-

nen zu verbessern vermögen, 75% der Kosten für Kauf oder Miete.

2. Der Anspruch für sämtliche Hilfsmittel beträgt pro Kalenderjahr:

	höchstens:
MAXICA I	CHF 100.–
MAXICA II	CHF 200.–
MAXICA III	CHF 300.–

3. Vor dem Kauf eines Hilfsmittels ist die ärztliche Verordnung der Visana Versicherungen AG einzureichen und deren Bescheid abzuwarten.

11. Notfalltransporte

1. An medizinisch notwendige Rücktransporte in die Schweiz sowie Rettungs-, Bergungs- und Verlegungstransporte zum nächsten Arzt oder Spital im In- und Ausland übernimmt die Visana Versicherungen AG nach den üblichen Tarifen folgende Kosten pro Kalenderjahr:

	höchstens:
MAXICA I	CHF 5'000.–
MAXICA II	CHF 10'000.–
MAXICA III	CHF 20'000.–

2. Transporte und Rettungsaktionen im In- und Ausland müssen über den Notruf der Visana Versicherungen AG veranlasst werden. Leistungen für Aktionen, die ohne Bewilligung der Visana Versicherungen AG durchgeführt wurden, können gekürzt oder verweigert werden.
3. Für Mitglieder einer Gönnerorganisation, welche Transporte mit Flugzeugen durchführt, werden von der Visana Versicherungen AG die Transportkosten mit Flugzeugen nicht übernommen.

III Allgemeine Bestimmungen

12. Inkrafttreten

Diese Zusatzbedingungen treten am 1. Januar 2021 in Kraft.